

Kostenerstattungsregelung des TuS Ofen e.V.

1. Präambel und Appell an die Solidarität

Der TuS Ofen e.V. versteht sich als eine lebendige Gemeinschaft, die maßgeblich vom sportlichen und gesellschaftlichen Miteinander getragen wird. Im Gegensatz zu einem gewerblichen Unternehmen ist ein gemeinnütziger Sportverein nicht gewinnorientiert, sondern arbeitet nach dem Prinzip der Kostendeckung zum Wohle aller Mitglieder. Ein solcher Verein lebt primär vom ehrenamtlichen, persönlichen und auch finanziellen Engagement seiner Mitglieder, da die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen zweckgebunden für den laufenden Sportbetrieb, die Pflege der Sportstätten und die Förderung der Jugend eingesetzt werden müssen.

Dem Vorstand und der Vereinsführung ist bewusst, dass für Trainer, Betreuer und aktive Sportler im Rahmen ihres Einsatzes persönliche Kosten entstehen. Dennoch bitten wir um Verständnis dafür, dass der Verein nicht alle anfallenden Aufwendungen eins zu eins übernehmen oder erstatten kann. Um die Handlungsfähigkeit unseres Vereins langfristig zu sichern, richten wir daher den dringenden Appell an alle grundsätzlich erstattungsberechtigten Personen, von ihrem Erstattungsanspruch nach Möglichkeit nur dann Gebrauch zu machen, wenn dies die persönliche finanzielle Situation auch tatsächlich erforderlich macht. Jedes Mitglied, das auf eine Erstattung verzichtet, leistet damit einen direkten und wertvollen Beitrag zur Förderung unserer gesamten Vereinsgemeinschaft. Mitglieder, die auf eine berechtigte Auszahlung verzichten, können für diesen Betrag unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen eine Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) in Form einer Aufwandsspende erhalten. Diese Regelung schafft insgesamt einen transparenten und fairen Rahmen, um die Vereinsfinanzen zu schützen und gleichzeitig den sportlichen Betrieb verlässlich zu unterstützen.

2. Grundsatz der Kostenerstattung und Verhältnismäßigkeit

Ein Anspruch auf Erstattung von Kosten besteht grundsätzlich nur dann, wenn die Aufwendungen im direkten und unabweisbaren Interesse des Sportbetriebs des TuS Ofen e.V. liegen.

Bei seiner Entscheidung über eine Kostenübernahme achtet der Verein strikt darauf, dass die Höhe der Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zur Außenwirkung des Vereins stehen muss. Kosten, die in keinem Verhältnis zum lokalen Repräsentationszweck des Breitensportvereins stehen (wie z. B. die Kosten für die Teilnahme am Marathon in New York), sind ausgeschlossen.

3. Vorherige Abstimmung und Beantragung

Damit wir gemeinsam verlässlich planen können und ihr vorab Klarheit über die Kostenübernahme habt, bitten wir darum, entsprechende Erstattungsanträge oder geplante Anschaffungen **im Vorfeld beim Vorstand einzureichen**. Eine formlose Abstimmung reicht in vielen Fällen bereits aus. Unangekündigte Auslagen können im Nachhinein nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen werden.

4. Fahrtkosten, Lizenzen und administrative Aufwendungen

Gemäß § 13 Abs. 7 der Satzung haben Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich Tätige einen grundsätzlichen Anspruch auf den Ersatz von Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon. Zur praktikablen Umsetzung im Vereinsalltag gilt hierfür Folgendes:

- **Fahrtkosten:** Bei Vereinsmitgliedern, die eine steuerfreie Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale erhalten, gelten die gewöhnlichen Fahrtkosten zum regelmäßigen Trainings- und Spielbetrieb grundsätzlich mit der Auszahlung dieser Pauschale als abgegolten. Eine darüberhinausgehende Erstattung von Fahrtkosten erfolgt in der Regel nur, wenn die tatsächlich nachweisbaren Kosten die Höhe der gezahlten Pauschale übersteigen und dies vorab mit dem Vorstand abgestimmt wurde. Für alle anderen ehrenamtlich Tätigen und Aktiven werden berechnete Fahrtkosten für offizielle Auswärts-, Punkt- oder Pokalspiele grundsätzlich mit 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer erstattet, sofern keine Vereinsbusse oder Fahrgemeinschaften genutzt werden konnten.
- **Administrative Auslagen:** Um das Vereinsbudget planbar zu halten und unnötige Auslagen zu vermeiden, sind alle Funktionsträger angehalten, für administrative Aufgaben primär die vorhandene Infrastruktur der Geschäftsstelle zu nutzen. Lassen sich private Auslagen nicht vermeiden, wird im Sinne der partnerschaftlichen Zusammenarbeit darum gebeten, größere administrative Anschaffungen im Vorfeld mit dem Vorstand abzustimmen.
- **Gebühren:** Melde- und Startgebühren für offizielle Meisterschaften sowie den regulären Punkt- oder Ligabetrieb, die im Namen des TuS Ofen e.V. bestritten werden, werden gegen Vorlage der Quittung grundsätzlich übernommen. Für die Teilnahme an sonstigen, individuellen Wettbewerben (wie beispielsweise Volksläufe, Marathon-Events oder Einladungs- bzw. Spaßturniere) erfolgt eine Übernahme der Startgebühren ausschließlich nach vorheriger Abstimmung und Genehmigung durch den Vorstand.
- **Aus- und Weiterbildungskosten:** Der Verein kann die Kosten für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (insbesondere Trainer-, Übungsleiter- und Schiedsrichterlizenzen sowie vergleichbare Qualifizierungen) nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand ganz oder teilweise übernehmen. Die Einzelheiten der Kostenübernahme werden jeweils in einer gesonderten Qualifizierungsvereinba-



rung geregelt. Betragen die vom Verein übernommenen Lehrgangs- und Prüfungsgebühren einschließlich notwendiger Nebenkosten bis zu 500,00 €, wird keine anteilige Rückzahlungsverpflichtung vereinbart, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb von zwei Jahren nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme endet. Übersteigen die vom Verein übernommenen Kosten 500,00 €, ist grundsätzlich eine gesonderte Rückzahlungsvereinbarung abzuschließen. Diese soll insbesondere eine Bindungsdauer von bis zu zwei Jahren sowie eine zeitanteilige Reduzierung des Rückzahlungsbetrages vorsehen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand hiervon abweichen.

5. Anschaffung von Sportgeräten, Ausrüstung und Investitionen

- **Laufender Sportbedarf, Kleingeräte und Sportgeräte:** Kleinanschaffungen für den direkten Trainingsbetrieb (z. B. Bälle, Hütchen, einzelne Speere) sowie die Anschaffung langlebiger Sportgeräte (z. B. hochwertige Dartboards, Turnmatten, spezielle Trainingsgeräte) sind vorab mit dem Vorstand abzustimmen bzw. freizugeben. Ohne vorherige Freigabe besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung. Alle Anschaffungen gehen zwingend in das Eigentum des TuS Ofen e.V. über und verbleiben bei einem Vereinsaustritt oder der Beendigung der jeweiligen ehrenamtlichen Tätigkeit dort.
- **Teamausstattung und Trikotsätze:** Bei der Teamausstattung wird streng zwischen zwingend vorgeschriebener Wettkampfkleidung und optionaler Teambekleidung unterschieden:
 - **Pflicht-Trikotsätze:** Schreibt der jeweilige Fachverband für den offiziellen Ligabetrieb zwingend eine einheitliche Spielkleidung (Trikots/Hosen) vor, gilt diese als notwendige Sportausstattung. Kann diese nicht durch Sponsorengelder finanziert werden, trägt der Verein die Kosten für eine vereinskonforme Grundausrüstung. Aus Vereins- oder Abteilungsmitteln (mit-)finanzierte Spielkleidung darf grundsätzlich nicht mit individuellen Personennamen versehen werden. Die Gestaltung muss eine jederzeitige, flexible Weitergabe an andere oder nachrückende Vereinsmitglieder ermöglichen. Diese Ausstattungen verbleiben zwingend im Eigentum des TuS Ofen e.V. und sind bei Vereinsaustritt zurückzugeben.
 - **Optionale Teamausstattung ("Kür"):** Die Anschaffung von darüberhinausgehender, nicht zwingend vorgeschriebener Teamausstattung (wie z. B. Aufwärmshirts, Trainingsanzüge, personalisierte Sporttaschen) wird grundsätzlich nicht aus dem allgemeinen Vereinsbudget finanziert. Solche Anschaffungen sind über externe Sponsorengelder (in vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand) oder über Eigenbeteiligungen der jeweiligen Mannschaften zu realisieren. Werden Kleidungsstücke vollständig durch die Spieler eigenfinanziert, gehen sie in deren Privatbesitz über; eine Rückgabepflicht an den Verein besteht in diesem Fall nicht.

6. Ausrichtung von Groß- und Traditionsveranstaltungen

- **Wiederkehrende Traditionsveranstaltungen** (z. B. Herbstlauf): Für etablierte Veranstaltungen, die auf eine langjährige Erfahrungshistorie zurückblicken, entfällt die Pflicht zur kleinteiligen Vorab-Beantragung. Dem jeweiligen Organisationsteam wird auf Basis der dokumentierten Abschlussrechnung des Vorjahres automatisch ein Globalbudget (ggf. zzgl. eines festgelegten Inflations- bzw. Pufferaufschlags von z. B. 10 %) eingeräumt. Innerhalb dieses Globalbudgets ist das Organisationsteam berechtigt, alle typischen und veranstaltungsspezifischen Standardausgaben (wie z. B. Startnummern, Urkunden, Pokale, Medaillen, Miete für Toilettenwagen, Absperrmaterialien sowie Ausgaben für Kuchen und Helferverpflegung) eigenverantwortlich und ohne weitere Rücksprache zu tätigen. Eine gesonderte Vorab-Genehmigung durch den Vorstand ist bei diesen Veranstaltungen grundsätzlich nur dann erforderlich, wenn das abgeleitete Globalbudget voraussichtlich überschritten wird oder völlig neuartige, strukturelle Großanschaffungen geplant sind, die von den Erfahrungswerten der Vorjahre stark abweichen.
- **Neue oder unregelmäßige Großveranstaltungen** (z. B. neue abteilungsinterne Turniere): Für Veranstaltungen, bei denen noch keine Erfahrungswerte vorliegen, ist dem Vorstand im Vorfeld eine Kalkulation als Gesamtbudget zur Genehmigung vorzulegen. Nach Freigabe kann das Organisationsteam die veranschlagten Mittel eigenverantwortlich abrufen.

7. Ausschluss von geselligen Veranstaltungen und Ausnahmeregelung

Kosten für rein gesellige Veranstaltungen (wie insbesondere Mannschaftsfeiern, Saisonabschlüsse, Weihnachtsfeiern, Jubiläen oder private Teambuilding-Maßnahmen) werden vom Verein grundsätzlich nicht übernommen und müssen bspw. über Mannschaftskassen selbst getragen werden.

Der Vorstand kann jedoch auf Antrag eine Ausnahme machen und einen Zuschuss gewähren, sofern sich die betroffene Abteilung über den regulären Sportbetrieb hinaus in besonderem Maße ehrenamtlich für den Gesamtverein engagiert hat. Als anrechenbares Engagement gelten z. B. freiwillige Arbeitseinsätze bei der Instandhaltung der Sportplätze, die aktive Unterstützung bei vereinsweiten Großveranstaltungen oder die Durchführung von Sonderprojekten zur Mitgliedergewinnung, Jugendförderung oder Mittelbeschaffung.

8. Vorschusszahlungen

Bei absehbar hohen Auslagen kann über die Geschäftsstelle bzw. den Vorstand vorab ein Zahlungsvorschuss beantragt werden. Dieser ist spätestens 14 Tage nach Abschluss der Maßnahme oder des Kaufes mit den entsprechenden Originalbelegen spitz abzurechnen.

9. Haftungsausschluss

Für den Verlust oder die Beschädigung von Privateigentum im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit oder des Sportbetriebs (z. B. Beschädigung privater Laptops bei der Zeitmessung oder Schäden am privaten Pkw auf Auswärtsfahrten) übernimmt der Verein grundsätzlich keine Haftung, sofern nicht eine gesonderte Zusatzversicherung bspw. über den Landessportbund greift.

10. Abrechnungsverfahren und Ausschlussfristen

Alle Erstattungsanträge sind unter Verwendung der offiziellen Formulare des TuS Ofen e.V. und unter Beifügung der Originalbelege (digital oder in Papierform) einzureichen. Diese Anträge müssen zeitnah, spätestens jedoch bis zum 15. Dezember des laufenden Kalenderjahres, in dem die Kosten entstanden sind, beim Vorstand bzw. in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Aufwendungen, die nach dem 15. Dezember entstehen, müssen bis spätestens 31. Januar des Folgejahres abgerechnet werden. Später eingereichte Belege können für das abgelaufene Geschäftsjahr aus budgettechnischen und buchhalterischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.